



SATZUNG

Laufenburg, im Mai 2020

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der am 9. Juli 1920 gegründete Verein führt den Namen IMKER VEREIN HAUENSTEIN E.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Laufenburg / Baden.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im Landesverband Badischer Imker e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2 Der Verein verfolgt den Zusammenschluss aller Imker, die Förderung der Bienezucht und Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch :
 - a) Abhaltung von Versammlungen und Kursen.
 - b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen.
 - c) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenhaltung.
 - d) Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens.
 - e) Bekämpfung der Bienenkrankheiten.
 - f) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens.
 - g) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
 - h) Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und fördernden Mitglieder.
Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.
- 5.2 Übertretenden Mitgliedern anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Satzung des Vereins sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- 6.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemässen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
- 6.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen zu beanspruchen. Es hat Anspruch auf den Beistand des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7. Die Mitgliedschaft endet durch :

- a) Tod.
- b) Austritt.
- c) Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

7.1 Austritt

7.1.1 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

7.1.2 Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

7.1.3 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

7.2 Ausschluss

7.2.1 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

7.2.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen.

7.2.3 Der Beschluss über die Ausschliessung eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekannt zu machen.

7.2.4 Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

8.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

8.2 Der Beitrag setzt sich für aktive Mitglieder zusammen aus :

- a) dem Vereinsbeitrag.
- b) dem Beitrag für den Landesverband Badischer Imker e.V.
- c) dem Beitrag für den Deutschen Imkerbund e.V.
- d) für fördernde Mitglieder wird ein gesonderter Vereinsbeitrag erhoben

8.3 Die Höhe der Vereinsbeiträge a) und d) wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und muss von dieser bestätigt werden.

8.4 Die Beiträge sind im voraus zu entrichten.

8.5 Mitglieder die während des Geschäftsjahres eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereines

9 Organe des Vereines sind :

- a) der Vorstand.
- b) Kassenprüfer.
- c) die Mitgliederversammlung.

9.1 Vorstand

9.1.1 Der Vorstand besteht aus :

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden.
- b) dem Schriftführer.
- c) dem Kassier.
- d) dem Betreuer des Vereins - Lehrbienenstandes.
- e) 3 Beisitzern.

Der Vorstand führt die Geschäfte und erhält auf Nachweis Ersatz der Barauslagen

9.1.2 Gesetzliche Vertreter des Vereines (§ 26 BGB) sind der 1. und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

9.1.3 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemässen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

9.1.4 Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Um beschlussfähig zu sein, muss wenigstens die Hälfte des Vorstandes anwesend sein.

9.1.5 Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

9.1.6 Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen

9.1.7 Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

9.1.8 Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier, ein Beisitzer oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Vorstand einen Ersatzmann.

9.2 Kassenprüfer

9.2.1 Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereines sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

9.2.2 Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

9.3 Mitgliederversammlung

9.3.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.

- 9.3.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- 9.3.3 Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung und Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen.
- 9.3.4 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäss berufene Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung, Abstimmung

- 10.1 An der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bewerben sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.
- 10.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 10.3 Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.4 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Ehrenordnung

- 11.1 Der Verein kann besonders verdiente Mitglieder und Nichtmitglieder auszeichnen, soweit sie durch herausragende Leistungen oder Verdienste für den Verein besondere Anerkennung verdienen.

Als herausragende Leistungen oder Verdienste gelten:

- besondere Verdienste um die Erreichung der Vereinsziele
- besondere Verdienste im Rahmen einer Funktionsträgerschaft im Verein
- besondere Arbeitsleistungen
- besondere Verdienste um die positive Wahrnehmung des Vereins in der Öffentlichkeit
- besondere Verdienste um die Weiterentwicklung und Zukunftssicherung des Vereins

- 11.2 Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt Personen für Auszeichnungen vorzuschlagen, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Der Vorschlag ist auf die Tagesordnung der nächstfolgenden regulären Vorstandssitzung zu setzen.
- 11.3 Die Auszeichnung ist beschlossen, wenn bei der betreffenden Vorstandssitzung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt. Betrifft ein Antrag ein Vorstandsmitglied, so wird dieses aus der Abstimmung ausgeschlossen.
- 11.4 Es stehen folgende Auszeichnungen zur Verfügung:

a) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Als Dank für besondere Leistungen oder Verdienste kann nach einer mindestens 20 jährigen aktiven Tätigkeit als Vorsitzender, nach dem offiziellen Ausscheiden aus dem Amt, diese Auszeichnung als Ehrenamt verliehen werden. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er erhält aus diesem Grund alle Einladungen sowie Protokolle zu diesen Sitzungen.

b) Auszeichnung mit dem Hauensteiner Immbenschniider.

Der Verein verleiht für herausragende Leistungen oder Verdienste die symbolhafte Figur des Hauensteiner Immbenschneider. Die Figur ist als Holzschnitt exklusiv für den Imkerverein Hauenstein e.V. gestaltet und stellt neben der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden die höchste Auszeichnung durch den Verein dar. Größe, Form und Darstellung der Figur sind unveränderlich festgelegt. Die Auszeichnung wird nur im Abstand von mindestens 2 Vereinsjahren vergeben. Es kann jeweils nur ein Mitglied ausgezeichnet werden.

11.5 Es stehen folgende Ehrungen zur Verfügung:

Nach 50 jähriger aktiver Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins. Diese Ehrung ist obligatorisch. Bei der Ernennung zum Ehrenmitglied wird ein bemalter und beschrifteter Holzsteller mit rückseitiger Widmung und ein Präsentkorb oder Warengutschein überreicht.

Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag freigestellt.

Der Verein ehrt Mitglieder an ihrem 75; 80; 85; 90; 95; ff; Geburtstag. Diese Ehrung ist obligatorisch.

11.6 Auszeichnungen und Ehrungen sind im Normalfall durch den 1. Vorsitzenden durchzuführen. Der 1. Vorsitzende kann bei Bedarf durch andere Vorstandsmitglieder oder einen Ehrenvorsitzenden vertreten werden.

Eine Ehrung hat in würdigem Rahmen während einer geeigneten Veranstaltung, aber vorzugsweise bei der Hauptversammlung, stattzufinden.

11.7 Für die Aberkennung eines Ehrentitels gelten die gleichen Regeln wie für den Ausschluss, siehe 7.2 eines Vereinsmitgliedes.

11.8 Die Ehrenordnung des Vereins regelt nur vereinsinterne Ehrungen.

Für Ehrungen durch Landesverband und/oder DIB gelten deren Ehrenordnungen.

§ 12 Auflösung des Vereines

12.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

12.2 Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.

12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Waldshut, mit der Auflage, dasselbe zu verwalten, bis sich ein neuer Verein auf der Grundlage dieser Satzung und Anerkennung durch den Landesverband Badische Imker e.V. gebildet hat. Diesem ist das Vermögen zu übertragen, sofern er die in §2 angegebenen Zwecke verfolgt und vom zuständigen Finanzamt ebenfalls als gemeinnütziger Verein anerkannt ist. Sollt sich innerhalb von 8 Jahren kein solcher Verein gründen, so hat der Landkreis Waldshut das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 13 Ermächtigung des Vorstandes

13 Zu redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

Vermerke

- Diese Satzung wurde an der Mitgliederversammlung vom 11. März 1990 beschlossen und am 10. Mai 1990 beim Amtsgericht Bad Säckingen in das Vereinsregister unter VR 520 eingetragen.
- Am 10. Oktober 1990 erfolgte durch das Finanzamt Bad Säckingen eine Anerkennung des Vereins als gemeinnützig und besonders förderungswürdig.
- Änderung der § 5.1, § 8.2, § 8.3 und des § 9.1.1 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04. März 2006, eingetragen beim Amtsgericht Bad Säckingen am 28.11.2006.
- Erweiterung um den § 11 „Ehrenordnung“, der bisherige § 11 wird neu § 12 „Auflösung des Vereins“ und der bisherige §12 wird neu §13 „Ermächtigung des Vorstandes“ durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04. März 2016, eingetragen beim Registergericht Freiburg i.Br. VR630520 am 01.August 2016.
- nötige Anpassungen der §3.1 und §3.2 und §12.3 an die Mustersatzung, dies wird im Schreiben vom 01.07.2019 vom Finanzamt gefordert, und § 2c; durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. März 2020, eingetragen beim Registergericht Freiburg i.Br. VR630520 am 18.05.2020.

Laufenburg, im Mai 2020